

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 16/09 B

L 12 AL 407/05 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 41 AL 719/04 (SG Oldenburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Landkreis Vechta,
Ravensberger Straße 20, 49377 Vechta.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7.9.2009 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie den Richter Dr. K o l o c z e k und die
Richterin B e h r e n d
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 25.9.2008 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Im Streit ist, ob dem Kläger nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch - Arbeitsförderung - (SGB III) ein Anspruch auf Arbeitslosengeld (Alg) ab dem 21.1.2004 zusteht.
- 2 Die Beklagte lehnte den Antrag des Klägers vom Januar 2004 ab, weil der Kläger, der aufgrund befristeter Arbeitserlaubnisse von 1997 bis August 2003 abhängig beschäftigt gewesen war, die Gründe zu vertreten habe, aus denen seine Abschiebung bisher nicht habe vollzogen werden können (*Bescheid vom 10.2.2004*). Widerspruch, Klage und Berufung blieben ohne Erfolg (*Widerspruchsbescheid vom 29.10.2004; Urteil des Sozialgerichts Oldenburg vom 16.9.2005; Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Niedersachsen-Bremen vom 25.9.2008*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, ein Anspruch auf Alg stehe mangels Verfügbarkeit nicht zu. Der Kläger sei zwar im Besitz einer Duldung iS von § 55 Ausländergesetz gewesen. Eine Arbeitsgenehmigung habe jedoch nicht erteilt werden können, weil aus vom Kläger zu vertretenden Gründen seine Identität nicht ermittelt und damit aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden könnten.
- 3 Gegen die Nichtzulassung wendet sich der Kläger. Grundsätzlich bedeutsam sei die Rechtsfrage, "ob Alg auch dann zu zahlen ist, wenn ein 'Arbeitsloser' zuvor jahrelang erwerbstätig war und in die Sozialversicherung eingezahlt hat, er anschließend aber aufgrund einer Versagung der Arbeitserlaubnis nicht mehr erwerbstätig sein darf und damit nach Maßgabe des § 119 Abs 2 SGB III aF nicht verfügbar ist." Darüber hinaus werde eine Verletzung des rechtlichen Gehörs gerügt, weil sich das LSG im Urteil mit dem Vortrag, wonach der Anspruch auf Alg ein vermögenswertes Recht sei, dessen Ablehnung sachlich nicht gerechtfertigt und unverhältnismäßig sei und deshalb einen enteignungsgleichen Eingriff darstelle, nicht auseinandergesetzt habe.

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und des Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt bzw bezeichnet sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.



- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss anhand des anwendbaren Rechts unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung - ggf sogar des Schrifttums - angeben, welche Rechtsfrage sich stellt, dass diese Rechtsfrage noch nicht geklärt ist, dass eine Klärung dieser Rechtsfrage aus Gründen der Einheit und Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; SozR 1500 § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 61*). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (= Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*).
- 6 Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht. Liegt zu einer Rechtsfrage bereits höchstrichterliche Rechtsprechung vor, so ist die Klärungsbedürftigkeit regelmäßig zu verneinen (*BSGE 40, 40 = SozR 1500 § 160a Nr 4; BSG SozR 3-2200 § 550 Nr 7*). Zwar kann aufgrund neuerer Rechtsprechung der Tatsachengerichte oder des Schrifttums zu der aufgeworfenen Rechtsfrage erneuter Klärungsbedarf entstehen, wenn der Rechtsauffassung des Bundessozialgerichts (BSG) in nicht geringfügigem Umfang widersprochen wird oder wesentlich neue Gesichtspunkte gegen die Auffassung des BSG vorgebracht werden (*BSG, Beschluss vom 9.8.2007 - B 11b AS 29/07 B; Beschluss vom 19.10.2004 - B 11 AL 179/04 B; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1; SozR 1500 § 160a Nr 65; vgl auch Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160a RdNr 14g*). Der Kläger hätte daher im Einzelnen aufzeigen müssen, dass und in welchem Umfang trotz der vorhandenen Rechtsprechung weiterer Klärungsbedarf geblieben ist (*vgl BSG, Beschluss vom 29.10.1996 - 9 BVs 31/96*). Derartiges ist der Beschwerdebegründung jedoch nicht zu entnehmen. Eine Auseinandersetzung mit Entscheidungen des BSG zur Verfügbarkeit von Ausländern ohne Arbeitsberechtigung (*Urteil vom 26.3.1998 - B 11 AL 75/97 R; vgl auch BSG, Urteil vom 27.8.2008 - B 11 AL 7/07 R*) ist nicht erfolgt. Insoweit genügt nicht die Behauptung, das BSG habe die formulierte Rechtsfrage noch nicht entschieden, wenn es zum rechtlichen Kontext dieser Frage bereits Entscheidungen des BSG gibt.
- 7 Zudem genügen die Ausführungen nicht den Anforderungen an die Darlegung der Klärungsfähigkeit. Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nur dann, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Über die aufgeworfene Rechtsfrage müsste das Revisionsgericht also - in Ergänzung zur abstrakten Klärungsbedürftigkeit - konkret-individuell sachlich entscheiden können (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 39; BSG SozR § 160a Nr 31*). Dies erfordert es, dass der Beschwerdeführer den nach seiner Auffassung vom



Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und damit insbesondere den Schritt darlegen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Der Kläger hätte daher darlegen müssen, von welchem Sachverhalt das BSG im Einzelnen auszugehen hat und inwieweit abhängig von der Beantwortung der gestellten Rechtsfrage das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Hierzu wäre insbesondere erforderlich gewesen, die Entscheidungserheblichkeit der Rechtsfrage unter Berücksichtigung der zitierten BSG-Rechtsprechung zu erläutern.

- 8 Schließlich ist eine Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht dadurch ordnungsgemäß gerügt, dass der Kläger behauptet, das LSG habe seinen Vortrag zum enteignungsgleichen Eingriff nicht zur Kenntnis genommen. Hier wirft der Kläger dem LSG im Ergebnis nur einen Verstoß gegen § 128 Abs 1 Satz 1 SGG vor. Ein solcher Verstoß kann mit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht geltend gemacht werden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass ein Gericht das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen hat. Die Gerichte brauchen nicht jedes einzelne Vorbringen in den Gründen der Entscheidung ausdrücklich zu behandeln (*BVerfGE 96, 205, 217 mwN*). Der Kläger hätte deshalb darlegen müssen, dass besondere Umstände vorliegen, die gleichwohl eine Gehörsverletzung nahelegen.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

